1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre

der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science
(Prüfungsordnung 2018)
vom 1. Oktober 2018
vom 12. August 2020

für Studierende ab dem Wintersemester 2020/21

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2018) vom 1. Oktober 2018“ (AB Uni 2018/44, S. 3617 ff.), wird insbesondere unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses, § 7 Absätze 1 - 4, § 10 Absätze 1 - 4, § 11 Absätze 5 und 6, § 13 Absatz 1, § 14 Absätze 1, 2, 6, 7 und 8, § 15, § 16 Absätze 2 und 3, § 20, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 1 und des § 24 sowie unter Neugestaltung des Anhangs, wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Zuständigkeit
§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
§ 7 Studieninhalte
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
§ 11 Die Bachelorarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15 Nachteilsausgleich
§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
§ 19 Diploma Supplement
§ 20 Einsicht in die Studienakten
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades
§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1
Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Volkswirtschaftslehre.

§ 2
Ziel des Studiums

[1]Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. [2]Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Volkswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3
Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4
Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5
Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) [1]Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. [2]Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) [1]Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. [2]Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6
Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. [2]Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) [1]Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. [2]Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. [3]Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. [4]Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. [5]Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. [6]Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. [7]Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7
Studieninhalte

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre umfasst die Bereiche
- Volkswirtschaftslehre“ (93 LP, davon 75 LP im Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre und 18 LP im Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre),
- Betriebswirtschaftslehre (30 LP, davon 18 LP im Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre und 12 LP im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre),
- und „fachübergreifende Methoden und Allgemeine Studien“ (45 LP, davon 39 LP fachübergreifende Methoden und 6 LP Allgemeine Studien)
- sowie die Bachelorarbeit (12 LP).

(2) Der Bereich Volkswirtschaftslehre (VWL) umfasst:

a) 75 LP im volkswirtschaftlichen Pflichtbereich, d.h. 8 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten über volkswirtschaftliche Grundlagen in allen Bereichen der VWL erlernt werden, sowie

b) 18 LP im volkswirtschaftlichen Wahlbereich, d.h. 3 Wahlpflichtmodule, in denen die volkswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Studierenden in spezifischen Feldern der VWL vertieft werden können.
Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die 3 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dazu aufgelisteten Modulangebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule und betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen. Dabei dürfen die betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule VWL 21 „Unternehmenskooperation: Governance“, VWL 22 „Unternehmenskooperation: Management“, VWL 28 „Fortgeschrittene Statistik“ und VWL 29 „Ökonometrie“ nur für den Wahlpflichtbereich VWL gewählt werden, sofern sie nicht bereits im Bereich Betriebswirtschaftslehre gewählt wurden.

(3) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre (BWL) umfasst:

a) 18 LP im Pflichtbereich BWL, d.h. 2 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Rechnungswesens gefestigt werden, und

b) 12 LP im Wahlpflichtbereich BWL, d.h. 2 Wahlpflichtmodulen gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen in bestimmten Gebieten der BWL weitere spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben beziehungsweise betriebswirtschaftliche Bezüge zur Volkswirtschaft vertieft werden können.
Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, 2 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dazu aufgelisteten Modulangebot betriebswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen. Dabei dürfen die betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule VWL 21 „Unternehmenskooperation: Governance“, VWL 22 „Unternehmenskooperation: Management“, VWL 28 „Fortgeschrittene Statistik“ und VWL 29 „Ökonometrie“ nur für den Wahlpflichtbereich BWL gewählt werden, sofern sie nicht bereits im Bereich Volkswirtschaftslehre gewählt wurden.

(4) Der Bereich fachübergreifende Methoden (QR) umfasst 4 Pflichtmodule mit insgesamt 39 LP gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die für einen volkswirtschaftlichen Abschluss notwendigen methodischen Kenntnisse aus Mathematik, Ökonometrie und Statistik, IT und notwendige rechtliche Grundlagen erlernt werden und 1 Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten im Umfang von 6 LP, in dem notwendige Schlüsselqualifikationen in für das Studium und den Berufseinstieg relevanten Bereichen vermittelt werden. In diesem Modul sind Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 LP inkl. Prüfungsleistungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU zu folgenden Kompetenzbereichen zu wählen:
- (Fremd-)Sprachkompetenz
- Wissenschaftstheoretische Kompetenz
- Rhetorik und Vermittlungskompetenz

- Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz
- (Inter-)Kulturelle und Kreative Kompetenz.

Es gelten die Regularien der gewählten Veranstaltungen, inklusive ggf. lehrveranstaltungsbezogener Teilnahmevoraussetzungen und/oder Regelungen zur Anwesenheit nach Maßgabe der gewählten Veranstaltung; die Prüfung/en erfolgen ebenfalls gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung/en aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU, die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen.

(5) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung voraus, wobei Leistungspunkte für Module angerechnet werden, in denen alle Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen bestanden wurden. [2]Die Studierenden legen mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche der im Anhang aufgelisteten Wahlpflichtmodule sie für welchen Wahlpflichtbereich wählen; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Mehrerbringung von Modulen ist ausgeschlossen, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt.

§ 8
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. [3]Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

(2) [1]Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. [2]Wiederbestellung ist zulässig. [3]Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. [4]Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs-

und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. [3]Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. [4]Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. [5]Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

(4) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. [2]Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. [2]Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. [3]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. [6]Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. [7]Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. [8]Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. [9]Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. [10]Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. [2]Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. [3]Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. [4]Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) [1]Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. [2]Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9
Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. [2]Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind.[3]Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. [4]Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen.

(2) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. [2]Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. [3]Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.

(3) [1]Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(4) [1]Für die Zulassung zu den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Modulen sind in folgenden Fällen bestimmte Voraussetzungen erforderlich:

a) für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereiche BWL oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule) müssen die im Anhang i.V.m. dieser Vorschrift und § 7 Abs. 2 und 3 für diese Module jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
b) Für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereiche BWL und/oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule) und zu den Pflichtmodulen VWL 7 und VWL 8 müssen die Pflichtmodule BWL 1, BWL 2, VWL 1, QR1, QR2, QR3 erfolgreich abgeschlossen sein.

[2]Studienplatzwechsler/-innen und Studienfachwechsler/-innen, die in das dritte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, können auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Semestern von dieser Zulassungsvoraussetzung (nach § 9 Abs. 4 b)) befreit werden. [3]Der Antrag ist zu begründen

und von der/dem Studierenden unverzüglich nach der Einschreibung in den Studiengang Volkswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
[4]§ 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) [1]Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. [2]Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10
Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen ist generell bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.

(2) [1]Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab; Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. [2]Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. [3]Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Projektarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge Protokolle oder softwaregestützte Leistungsüberprüfungen, die mit schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden.[4]Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) [1]Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei Prüfungen unter Aufsicht (z.B. mündliche Prüfungen, Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit / -frist der Bachelorarbeit entspricht. [2]Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. [3]Dabei kann jede Prüfungsleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. [4]Zudem können alle nach Maßgabe des Anhangs mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form

oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. [5]Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. [6]In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

(4) [1]Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. [2]Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. [3]Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [5]Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. [6]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [7]Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [8]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. [9]Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. [10]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
“befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
“ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

[11]Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. [12]Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl- Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. [13]Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(5) [1]Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. [2]Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. [3]Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. [4]Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. [5]In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. [6]Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. [7]Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. [8]Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. [9]Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11
Die Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll in Zusammenhang mit einem der Module aus dem volkswirtschaftlichen oder dem betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich stehen und zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. [2]Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

(2) [1]Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. [2]Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. [3]Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen.

(3) [1]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. [2]Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte im Bachelorstudium erreicht hat. [3]Zudem muss die Studierende/der Studierende ein Seminar absolvieren, in dem eine wissenschaftliche Ausarbeitung (Seminararbeit/Hausarbeit) abgelegt wird und welches zum Zeitpunkt der Themenausgabe abgeschlossen ist. [4]Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen, wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. [2]In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen. [3]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden können. [4]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) [1]Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Wochen verlängern. [2]Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. [3]Schwerwiegende Gründe in diesem Sinnen können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. [4]Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. [5]Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. [5]Sofern es äußere Umstände, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat, die es unmöglich machen, die Bachelorarbeit regulär zu bearbeiten, wird die Bachelorarbeit von Amts wegen um den Zeitraum verlängert, in dem die erschwerten Umständge vorlagen; dem Kandidatin/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Bachelorarbeit mitgeteilt.

(6) [1]Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. [2]Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. [3]Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. [4]Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12
Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. [2]Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) [1]Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. [2]Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. [3]Eine Delegierung der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig. [4]Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. [5]Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. [6]Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. [7]Für den Fall das Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9.

(3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13
Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) [1]Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.

(2) [1]Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) [1]Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. [2]Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. [3]Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. [4]Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. [5]Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. [6]Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(6) [1]Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. [2]Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.

(7) [1]Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. [2]Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

(9) [1]Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. [2]In dem Fall, in dem die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note wird gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 5 und 6 festgelegt.

(10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.

(11) [1]Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. [2]Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. [3]Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. [4]Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. [5]Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. [6]Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. [2]Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) [1]Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkte ergibt. [2]Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) [1]Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [3]Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. [4]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) [1]Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. [2]Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) [1]Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. [2]Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind sowie für solche, die für das Modul QR5 „Allgemeine Studien“ anerkannt werden; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. [4]Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) [1]Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. [2]Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils an-

erkannt werden sollen. [3]Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) [1]Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. [2]Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) [1]Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. [2]Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15
Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung,
Wiederholung

(1) [1]Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. [2]Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) [1]Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. [2]Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 4 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. [3]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. [4]Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 6, für die Prüfungsleistungen des Moduls QR5 „Allgemeine Studien“ § 7 Absatz 4, letzter Satz; diese Prüfungsversuche werden auch nicht bei der Versuchszählung nach Satz 2 berücksichtigt.

(3) [1]Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, oder
b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,
ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
[2]Davon abweichend gilt b) nicht für das Modul QR5 „Allgemeine Studien“, und das Bachelorarbeitsmodul ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 6 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.

(4) [1]Ein noch nicht abgeschlossenes Modul gem. § 7 Abs. 2b oder 3b kann abgewählt werden. [2]Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. [3]Ein einmal abgewähltes Modul kann nicht wiedergewählt werden.

(5) Sind in einem gewählten Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat das Wahlpflichtmodul, so wird das Ergebnis der prüfungsrelevanten Leistungen in das Diploma Supplement gemäß § 19 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) [1]Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. [2]Dabei ist ein neues Thema zu stellen. [3]Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) [1]Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Absatz 3endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(8) [1]Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. [2]Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 17
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) [1]Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. [3]Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) [1]Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. [2]Bezüglich der Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 2 und 3.

(3) [1]Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. [2]Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. [3]Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. [4]Die Modulnote lautet bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) [1]Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. [2]Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. [3]Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. [4]Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18
Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) [1]Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. [2]In das Zeugnis wird aufgenommen:

a) die Note der Bachelorarbeit,
b) das Thema der Bachelorarbeit,
c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19
Diploma Supplement

(1) [1]Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. [2]Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. [3]Abgewählte Wahlpflichtmodule sind dabei als solche zu kennzeichnen.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20
Einsicht in die Studienakten

[1]Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. [2]Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. [3]Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [4]Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. [5]Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig.[6]§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. [4]Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. [4]Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. [5]Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass

eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. [6]Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 5 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. [7]Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(3) [1]Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. [4]Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. [5]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) [1]Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22
Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. [2]Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) [1]Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. [2]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Aberkennung des Bachelorgrades

[1]Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. [2]§ 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der WWU erstmals zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(3) Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss

Bachelor of Science vom 1. Oktober 2018 studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2020/21 mit den Maßgaben, dass

a) die Änderungen in § 7Abs. 1- 4, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 7 Satz 3, § 16 Abs. 2 und 3 sowie im Anhang bezüglich

- des bisherigen Bereichs fachübergreifende Methoden einschließlich des mit dieser Änderungsordnung neu hinzugekommenen Moduls QR5 „Allgemeine Studien“,
- der bisherigen Module VWL 5 „Makroökonomik II“ und VWL 7 „Makroökonomik III“ sowie
- des Austauschs des bisherigen Moduls VWL 6 „Angewandte Wirtschaftsforschung: Wirtschaftspolitik und Regulierung“ gegen die mit dieser Änderungsordnung neu hinzugekommenen Module „VWL 6a „Grundlagen der Regulierung“ und VWL 6b „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ und

b) der Wegfall der Module VWL 13 „Monetäre Ökonomie II“2, VWL 23 „Unternehmenskooperation: Aktuelle Fälle“, VWL 26 „Quantitative Wirtschaftsgeschichte“, VWL 34 „Aktuelle Fälle der Wirtschaftspolitik“, VWL 37 „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“, VWL 38 „Ausgewählte Kapitel der internationalen Ökonomie“, VWL 39 „Methoden der dynamischen Makroökonomik“

erst ab dem Wintersemester 2025/26 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

(4) Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung vom 14.09.2014 studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2020/21 mit den Maßgaben gemäß den in § 24 Absatz 3 der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 1. Oktober 2018 getroffenen Übergangsbestimmung.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen
im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science

1. Module des Bereichs VWL

Pflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[1])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 1	Mikroökonomik I	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	25 75	Deutsch + zusätzl. Englisch Deutsch	WS SS	Keine
VWL 2	Makroökonomik I	9 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
VWL 3	Mikroökonomik II	9 (5%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	50 50	Deutsch	WS	Keine
VWL 4	Angewandte Wirtschaftsforschung: Staatseinnahmen	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	50 50	Deutsch	WS	Keine
VWL 5	Makroökonomik II	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
VWL 6a	Grundlagen der Regulierung	6 (3,3%)	Seminar + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
VWL 6b	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6 (3,3%)	Seminar + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
VWL 7	Makroökonomik III	6 (3,3%)	Vorlesungen + Übungen	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

[1] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

VWL 8	Mikroökonomik III	9 (5%)	Vorlesungen + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

Wahlpflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[2])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 9	Ressourcenökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 10	Energieökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 11	Handelstheorie und –politik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 12	Monetäre Ökonomie I	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 14	Sozialpolitik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 27	Wirtschaftsinformatik für BWL/VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur *Studienleistungen: Kurzvortrag + Diskussion Ausarbeitung + Gruppenarbeit*	Max. 120 Min. ca. 30 Min. 4000 Wörter	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 28	Grundlagen der Verkehrsökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 29	Sportökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

[2] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

VWL 31	Seminar allgemeine Volkswirtschaftslehre I	6 (3,3%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	Max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 32	Seminar allgemeine Volkswirtschatslehre II	6 (3,3%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	Max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 ABs. 4 b)
VWL 33	Seminar allgemeine Volkswirtschatslehre III	6 (3,3%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	Max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 ABs. 4 b)
VWL 35	Public Choice Theorie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 36	Wirtschafts- und Unternehmensethik	6 (3,3%)	Vorlesungen	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 40	Ausgewählte Kapitel der VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	Unregelmäßig	§ 9 Abs. 4 b)

Wahlpflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche/betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Wahlpflichtmodule für den Bereich VWL oder für den Bereich BWL)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[3])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 21	Unternehmenskooperation: Governance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 b)
VWL 22	Unternehmenskooperation: Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für

[3] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

									den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)
VWL 16	Fortgeschrittene Statistik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)
VWL 17	Ökonometrie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)

2. Module des Bereichs BWL

Pflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[4])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 (5%)	Vorlesungen + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 2	Grundlagen des Rechnungswesens	9 (5%)	Vorlesung Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	 Max. 120 Min. Max. 120 Min.	 33,3 66,7	Deutsch	SS	Keine

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[5])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 3	Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 4	Operations Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 5	Grundlagen des Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 7	Betriebliche Finanzwirtschaft	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 9	Quantitatives Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur	Max. 120 Min.	50	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

[4] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

[5] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

			Vorlesung + Übung	1 Klausur	Max. 120 Min.	50			
BWL 10	Management & Governance	6 (3,3%)	Vorlesungen + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL S1	Finance & Accounting-Seminar	6 (3,3%)	Seminar	3 Prüfungen: 1 Klausur 2 Fallstudien oder (je nach konkret belegter Lehrveranstaltung) 3 Prüfungen: 1 Seminararbeit 1 Unternehmenssimulation INTOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation INTOP 1 Präsentation oder Seminararbeit + Präsentation	 Max. 120 Min. 2 x 6 S. Max. 10 S. Max. 15 S. 45 Min. pro Gruppe Max. 15 S. + 30 Min. pro Gruppe	 60 2 x 20 40 40 20 100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch, Deutsch und ggf. teilw. Englisch oder Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL S2	Integriertes Management Seminar	6 (3,3 %)	Seminar	Klausur Praktische Übung oder (je nach konkret be-	Max. 120 Min. 300 Min.	95 5	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

				legter Lehrveranstaltung) Seminararbeit Unternehmenssimulation INTOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation INTOP Präsentation	 Ca. 8 – 10 S. Max. 15 S. 45 Min. pro Gruppe	 40 40 20	oder Englisch		
BWL 11	Vertiefung Accounting	6 (3,3%)	Vorlesung/ Übung Vorlesung/ Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	 Max. 120 Min. Max. 120 Min.	 50 50	Deutsch, teilweise Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 12	Vertiefung Taxation	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur 1 Klausur	 Max. 120 Min. Max. 120 Min.	 50 50	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 13	Vertiefung Finance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 14	Versicherungsökonomie	6 (3,3%)	Vorlesung	1 Prüfung: Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 15	Vertiefung Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung Vorlesung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	 Max. 120 Min. Max. 120 Min.	 50 50	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 16	Vertiefung Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Seminar	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Ausarbeitung (Gruppenfallstudie) mit darauf bezoge-	 Max. 120 Min. Max. 50 Powerpointfolien + max. 45 Min.	 60 40	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

				ner Präsentation der Gruppenfallstudie					
BWL 17	International Financial Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 18	Öffentliche Betriebe	6 (3,3%)	Vorlesung Übung	5 Prüfungen: 1 Klausur 3 Schriftliche Ausarbeitungen 1 Kurzpräsentation 1 Probeklausur	Max. 120 Min. 3 x 2 S. 10 Min. 90 Min.	50 3 x 10 10 10	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 31	Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung oder Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur oder (je nach belegter Lehrveranstaltung) 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	Max. 120 Min. 12 S. + 30 Min.	100 100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	unregelmäßig	§ 9 Abs. 4 b)

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Wahlpflichtmodule für den Bereich BWL oder für den Bereich VWL)

Hinsichtlich der Angaben zu den betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtbereichs BWL wird auf die vorstehenden Angaben beim „Wahlpflichtbereich VWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule“ verwiesen.

3. Module des Bereichs fachübergreifende Methoden und Allgemeine Studien

Pflichtmodule für den Bereich fachübergreifende Methoden und Allgemeine Studien

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[6])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QR1	Mathematik und IT	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung Vorlesung	3 Prüfungen: 1 Klausur (elektronische Prüfung) 1 Klausur 1 Praxistest am Computer	Max. 120 Min. Max. 120 Min. Max. 120 Min.	58 17 25	Deutsch	WS oder SS	Keine
QR2	Statistik	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	50 50	Deutsch	WS SS	Keine
QR3	Recht für Ökonomen	6 (3,3%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
QR4	Empirische Wirtschaftsforschung	9 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	SS	Keine
QR5	Allgemeine Studien	6 (3,3%)	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Keine

4. Bachelorarbeitsmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas-

[6] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				(sowie ggf. Studienleistungen[7])		Modulnote in %			sungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BA	Bachelorarbeit	12 (6,7%)		Bachelorarbeit	Bearbeitungszeit und Umfang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2

„

[7] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der WWU erstmals zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

3. Für Studierende vorangeganger Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 1. Oktober 2018 studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2020/21 mit den Maßgaben, dass
   a) die Änderungen in § 7Abs. 1 - 4, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 7 Satz 3, § 16 Abs. 2 und 3 sowie im Anhang bezüglich

   - des bisherigen Bereichs fachübergreifende Methoden einschließlich des mit dieser Änderungsordnung neu hinzugekommenen Moduls QR5 „Allgemeine Studien“,

   - der bisherigen Module VWL 5 „Makroökonomik II“ und VWL 7 „Makroökonomik III“ sowie

   - des Austauschs des bisherigen Moduls VWL 6 „Angewandte Wirtschaftsforschung: Wirtschaftspolitik und Regulierung“ gegen die mit dieser Änderungsordnung neu hinzugekommenen Module „VWL 6a „Grundlagen der Regulierung“ und VWL 6b „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ und

   b) der Wegfall der Module VWL 13 „Monetäre Ökonomie II“2, VWL 23 „Unternehmenskooperation: Aktuelle Fälle“, VWL 26 „Quantitative Wirtschaftsgeschichte“, VWL 34 „Aktuelle Fälle der Wirtschaftspolitik“, VWL 37 „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“, VWL 38 „Ausgewählte Kapitel der internationalen Ökonomie“, VWL 39 „Methoden der dynamischen Makroökonomik“

   erst ab dem Wintersemester 2025/26 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

4. Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung vom 14.09.2014 studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2020/21 mit den Maßgaben gemäß den in § 24 Absatz 3 der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 1. Oktober 2018 getroffenen Übergangsbestimmung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juli 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12. August 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s